

Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Solnhofen

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Solnhofen folgende Friedhofs- und Bestattungssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde unterhält die folgende Einrichtung für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtung:

- Einen Friedhof mit einem Leichenhaus

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof werden beigesetzt,
 - a) Verstorbene die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz in der Gemeinde hatten
 - b) Verstorbene die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen und Ihre Familienangehörigen § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV
 - c) Verstorbene für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird,
 - d) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - e) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde Solnhofen verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gemachten Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Bereiche aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
 - a) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen
 - b) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde;
 - c) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
 - d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - e) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - f) zu rauchen und zu lärmern,
 - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen
 - h) Die Benutzung von Handys während einer Trauerfeier oder Bestattung.
 - i) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - j) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 - k) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 6 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 8 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 9 Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind:
1. Familiengräber
 - 1.1. Doppelgräber
 - 1.2. Einzelgräber
 - 1.3. Kurzgräber
 2. Reihengräber
 - 2.1. Reihengräber
 - 2.2. Kinderreihengräber
 3. Urnengräber
 - 3.1. Baumurnengräber
 - 3.2. Wandurnengräber
 - 3.3. Urnenfeldgräber
 - 3.4. Urnengräber
 4. Freifläche X für Sternenkinder
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

§ 10 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Urnen können in Urnengrabstätten, Urnenfeldgrabstätten, Baumurnengräbern oder Wandurnengräbern beigesetzt werden.
- (3) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 19 und 20 entsprechend.
- (4) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, bei Räumung oder

Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (anonymes Urnengrabfeld Y) die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

- (5) Bei Urnenbestattungen muss eine Aschekapsel verwendet werden, die biologisch abbaubar ist und deren Material die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändern kann. Dies gilt bei Erdbestattungen auch für die Überurne.

§ 11 Familiengräber

- (1) Familiengräber sind Gräber für die der Nutzungsberechtigte das Recht hat sich und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, eingetragener Lebenspartner, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.
- (3) An einer Familiengrabstätte nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 kann auf Antrag ein Nutzungsrecht begründet werden. Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines solchen Rechts besteht nicht. Ein Erwerb ist grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles möglich. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhefrist begründet.
- (4) Soweit es die Bodenverhältnisse zulassen, können in Familiengräbern Leichen tiefer gelegt werden, somit können zwei Leichen übereinander zu liegen kommen. Die Beisetzung von biologisch abbaubaren Urnen in Familiengräbern ist unbegrenzt möglich.
- (5) Die Familiengräber werden bei einem Neukauf der Reihe nach vergeben.
- (6) Familiengräber können nach Ablauf der Nutzungszeit (§ 36 Abs. 1) - ohne Neubelegung - nachgekauft werden. Dieser Nachkauf ist nur für 10, 20 oder 30 Jahre möglich. Der Käufer muss in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaft sein und ist für die Grabpflege verantwortlich.

§ 12 Reihengräber

- (1) Es bestehen Reihengräber nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 für Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr (Kindergräber) und Reihengräber für Verstorbene vom 10. vollendeten Lebensjahr an. Unabhängig davon können Kinder auf Wunsch der Eltern in einem Familiengrab bestattet werden. Eine Umwandlung eines Reihengrabes in ein Familiengrab ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.
- (3) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhefrist begründet.
- (4) Reihengräber sind Einzelgräber. Es wird deshalb nur jeweils eine Leiche darin beigesetzt.
- (5) In Reihengräber wird der Reihe nach beigesetzt.
- (6) Reihengräber werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhefrist (§ 36 Abs. 1) zur Verfügung gestellt.

§ 13 Urnengräber

- (1) Urnengräber sind Gräber, die ausschließlich für die Erdbestattung von Urnen dienen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.
- (3) An einer Urnengrabstätte nach § 9 Abs. 1 Nr. 3.3 und 3.4 kann auf Antrag ein Nutzungsrecht begründet werden. Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines solchen Rechts besteht nicht. Der Erwerb eines neuen Urnengrabs ist grundsätzlich nur bei einem Todesfall möglich. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhefrist begründet.
- (4) Die biologisch abbaubaren Urnen können in Urnengräbern der Abteilung U (max. 2 Urnen) oder in den neu angelegten Urnenfeldgräbern (max. 4 Urnen) beigesetzt werden.
- (5) Die Vergabe der Urnengräber erfolgt der Reihe nach.
- (6) Urnengräber können nach Ablauf der Nutzungszeit - ohne Neubelegung - nachgekauft werden. Dieser Nachkauf ist nur für 15 Jahre möglich. Der Käufer muss in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaft sein und ist für die Grabpflege verantwortlich.
- (7) Für bisher bestattete nicht biologisch abbaubare Urnen, deren Ruhefrist abgelaufen ist, steht im Friedhof der Gemeinde Solnhofen der Bereich Y zur anonymen Lagerung im Erdreich zur Verfügung. Ein Grabschmuck ist hier nicht gestattet.

§ 14 Baumurnengräber

- (1) Unter den ausgewiesenen Bäumen im Friedhof Solnhofen können Aschenreste (Urnen) in einer sog. Baumbestattung beigesetzt werden.
- (2) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhefrist begründet. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.
- (3) An einer Baumurnengrabstätte nach § 9 Abs. 1 Nr. 3.1 kann auf Antrag ein Nutzungsrecht begründet werden. Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines solchen Rechts besteht nicht. Der Erwerb eines neuen Urnengrabs ist grundsätzlich nur bei einem Todesfall möglich. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhefrist begründet.
- (4) Die biologisch abbaubaren Urnen werden in die vorhandenen Urnenröhren (Platz für max. drei Urnen) beigesetzt. Nach Belegung besteht die Möglichkeit, innerhalb der Urnenröhre zwei weitere Plätze für den in § 11 Abs. 1 genannten Personenkreis zu erwerben.
- (5) Die Vergabe der Bestattungsplätze erfolgt der Reihe nach oder auf Wunsch der Hinterbliebenen und kann gegen Vorauszahlung bereits vorab reserviert werden.
- (6) Baumurnengräber können nach Ablauf der Nutzungszeit - ohne Neubelegung - nachgekauft werden. Dieser Nachkauf ist nur für 15 Jahre möglich. Der Käufer

muss in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaft sein und ist für die Grabpflege verantwortlich.

- (7) Blumenschmuck ist spätestens 3 Wochen nach der Beisetzung zu entfernen. Weiterer Grabschmuck ist nicht gestattet; abgestellte Gegenstände werden vom Friedhofspersonal entfernt.

§ 15 Urnenwände

- (1) In der bestehenden Urnenwand können Aschereste (Urnen) in Urnennischen beigesetzt werden.
- (2) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhefrist begründet. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.
- (3) An einer Wandurnengrabstätte nach § 9 Abs. 1 Nr. 3.2 kann auf Antrag ein Nutzungsrecht begründet werden. Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines solchen Rechts besteht nicht. Der Erwerb eines neuen Urnengrabs ist grundsätzlich nur bei einem Todesfall möglich. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhefrist begründet.
- (4) In den Urnenwänden stehen Urnennischen für die Beisetzung von je max. zwei biologisch abbaubaren Urnen zur Verfügung.
- (5) Die Vergabe der Urnennische erfolgt der Reihe nach oder auf Wunsch der Hinterbliebenen und kann gegen Vorauszahlung bereits vorab reserviert werden.
- (6) Urnennischen können nach Ablauf der Nutzungszeit (§ 36 Abs. 2) ohne eine erneute Bestattung um 15 Jahre verlängert werden. Der Käufer muss in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaft sein und ist für die Grabpflege verantwortlich.
- (7) Blumenschmuck ist spätestens 3 Wochen nach der Beisetzung zu entfernen. Weiterer Grabschmuck ist nicht gestattet; abgestellte Gegenstände werden vom Friedhofspersonal entfernt.

§ 16 Sozialgräber

- (1) Verstorbene ohne Angehörige, die nicht Inhaber eines Grabnutzungsrechtes sind, werden in der Regel in sog. Sozialgräbern bestattet.
- (2) Sozialbestattungen werden grundsätzlich in Baumurnengräbern vorgenommen (§ 14).

§ 17 Grabplatz für „Sternenkinder“

- (1) Im Feld X des Friedhofs Solnhofen wurde ein Bereich für die Beisetzung von Fehlgeburten unter 500 g angelegt. Die Bestattung erfolgt in diesem Bereich.
- (2) Blumenschmuck ist spätestens 3 Wochen nach der Beisetzung zu entfernen. Weiterer Grabschmuck ist nicht gestattet; abgestellte Gegenstände werden vom Friedhofspersonal entfernt.

§ 18 Größe der Grabstätten

- (1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße, Abstände und Tiefen:
 1. Familiengräber
 - 1.1. Doppelgräber 2,00 m x 2,20 m Abstand: 0,50 m
 - 1.2. Einzelgräber 2,00 m x 1,20 m Abstand: 0,50 m
 - 1.3. Kurzgräber 2,00 m x 1,00 m Abstand: 0,30 m
 2. Reihengräber
 - 2.1. Reihengräber 2,00 m x 0,90 m Abstand: 0,50 m
 - 2.2. Kinderreihengräber 1,50 m x 0,80 m Abstand: 0,50 m
 3. Urnengräber
 - 3.1 Baumurnengräber 0,40 m x 0,40 m
 - 3.2 Wandurnengräber
 - 3.3 Urnenfeldgräber 1,00 m x 1,00 m Abstand: 0,20 m
 - 3.4 Urnengräber 0,90 m x 0,50 m Abstand: 0,50 m
 4. Freifläche X für Sternenkinder
- (2) Die Tiefe des einzelnen Grabes bis zur Unterkante des Sarges beträgt 1,80 m, bei Tieferlegung 2,40 m. Für Gräber von Kindern bis zu 10 Jahren mindestens 1,30 m.
- (3) Die Urne muss mindestens in einer Tiefe von 0,50 m, von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden.

§ 19 Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung - FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechtige aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam. Die Grabgebühr für die Restzeit des Nutzungsrechtes wird nicht erstattet.

- (7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 20 Übertragung des Nutzungsrechts

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat **bei gleichrangigen Personen** die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtigte eine Urkunde (Graburkunde).
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- (5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 21 Alte Nutzungsrechte

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf 50 Jahre begrenzt. Sie enden jedoch erst mit Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) eine Verlängerung gemäß Abschnitt III (Grabstätten und Grabmale) begründet werden.

§ 22 Pflege der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist nach einer Bestattung, sobald die Setzung des Erdreichs abgeschlossen ist und es die Witterungsverhältnisse erlauben, unter Beachtung der allgemeinen Gestaltungsgrundsätze würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 20 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichteten (siehe § 20 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 38).
- (4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 20 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.
- (5) Bei Kurzgräbern sind die Grabflächen als Rasenflächen ohne Einfassung anzulegen. Falls gewünscht, darf eine Fläche unmittelbar vor den Grabmälern bis maximal zur Breite der Grabmäler und einer Tiefe von 0,50 m bepflanzt werden. Eine Einfassung ist unzulässig.

§ 23 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume, generell Gewächse über 0,50 m) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 38).

- (5) Verwelkte Blumen, Pflanzenabfälle und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Erdaushub ist ebenfalls an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (6) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (z. B. Konservenbüchsen) zur Aufnahme von Blumen ist verboten.

§ 24 Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zutreffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales und/oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 18 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
 - a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
 - b) eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 25 und 26 dieser Satzung entspricht.
- (4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 20 Abs. 2 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 25 und 26 widerspricht (Ersatzvornahme, § 38).
- (5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als eineinhalb Jahren nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 24a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweis gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus

Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 25 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

- (1) Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:
1. Familiengräber
 - 1.1. Doppelgräber Höhe bis 1,20 m, Breite bis 2,00 m
Mindeststärke 0,14 m
 - 1.2. Einzelgräber Höhe bis 1,20 m, Breite bis 1,00 m
Mindeststärke 0,14 m
 - 1.3. Kurzgräber Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,75 m
Mindeststärke 0,14 m
 2. Reihengräber
 - 2.1. Reihengräber Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,85 m
Mindeststärke 0,14 m
 - 2.2. Kinderreihengräber Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,55 m
Mindeststärke 0,14 m
 3. Urnengräber
 - 3.1. Urnenfeldgräber nicht zulässig
 - 3.2. Urnengräber Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,50 m
Mindeststärke 0,14 m
 4. Freifläche X für Sternenkinder
- (2) Die Grabeinfassungen dürfen folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:
1. Familiengräber
 - 1.1. Doppelgräber 2,00 m x 2,20 m
 - 1.2. Einzelgräber 2,00 m x 1,20 m
 - 1.3. Kurzgräber nicht zulässig (s. a. § 22 Abs. 5)
 2. Reihengräber
 - 2.1. Reihengräber 2,00m x 0,90 m
 - 2.2. Kinderreihengräber 1,50 m x 0,80 m
 3. Urnengräber
 - 3.1. Urnenfeldgräber 1,00 m x 1,00 m
 - 3.2. Urnengräber Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,50 m
Mindeststärke 0,14 m
 4. Freifläche X für Sternenkinder
- (3) Es müssen Grabmäler und Grabeinfassungen innerhalb von 18 Monaten erstellt werden.
- (4) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 26 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

§ 26 Grabgestaltung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen.

- (3) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.
- (4) Bei Urnengräbern dürfen liegende und stehende Grabmale errichtet werden. Eine feste Einfassung aus Naturstein oder ähnlichem Material ist Pflicht, keine Umrandung mit losem Gestein oder sonstigen losen Material
- (5) Bei Urnenfeldgräbern dürfen nur liegende Grabmale errichtet werden. Eine feste Einfassung aus Naturstein oder ähnlichem Material ist Pflicht.
- (6) Bei Baumgräbern sind nur die bereits vorhandenen Abdeckplatten (40cm x 40cm), welche graviert werden können, für die Urnenröhren zulässig. Vor der Ausführung ist der Gemeinde gemäß § 24 Abs. 1 ein Entwurf der Gravur vorzulegen. Die Ausfertigung hat durch eine Fachfirma zu erfolgen.
- (7) Bei Urnenwänden sind die Verschlussplatten bereits bauseitig von der Gemeinde angebracht. Diese können mit dem Namen des/r Verstorbenen und der Jahreszahl graviert werden. Vor der Ausführung ist der Gemeinde gemäß § 24 Abs. 1 ein Entwurf der Gravur vorzulegen. Die Ausfertigung hat durch eine Fachfirma zu erfolgen.

§ 27 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 20 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 38). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 24 und § 25) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher

Nutzungsberechtigten oder den nach § 20 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 38). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 28 Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.
- (4) Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.

§ 29 (Leichenhaus-) Benutzungszwang

- (1) Folgende Tätigkeiten müssen, durch ein von der Gemeinde per Vertrag befugtes Bestattungsinstitut durchgeführt werden:
 - a) Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus;

- b) Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Benutzung des Bahrwagen, Versenken des Sarges);
 - c) Beisetzung von Urnen.
- (2) Die Auswahl eines Bestattungsinstitutes zu Vorbereitungen der Bestattung einschließlich der Überführung ist den Hinterbliebenen freigestellt.
- (3) Eine Aussegnung von Verstorbenen, die anschließend nicht im Friedhof Solnhofen verbleiben, ist mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen.
- (4) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (5) Dies gilt nicht, wenn
- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.
- (6) Leichen, die nach § 4 BestV (nicht natürlicher Tod, ungeklärte Todesart, Leiche eines Unbekannten) aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in das Leichenhaus gebracht worden sind, dürfen nur durch das Bestattungspersonal eingesargt werden.
- (7) Bei Überführung nach auswärts gilt nur Abs. 1 Buchst. a);
- (8) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 u. 3 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

§ 30 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen. Für die Anforderungen an die Sargbeschaffenheit und das Bestattungsfahrzeug gelten die §§ 12 und 13 BestV.

§ 31 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 32 Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt und insoweit ein Benutzungszwang angeordnet. Dies gilt insbesondere für
- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
 - b) das Versenken des Sarges,

- c) die Beisetzung von Urnen,
- d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck).

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

- (2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1d) und der Ausschmückung nach Abs. 1f) befreien.

§ 34 Bestattung

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern und Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach/die Grabkammer geschlossen ist.
- (2) Säрге müssen so beschaffen sein, dass
 - a) die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird
 - b) die Verwesung der Leiche innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird
 - c) nach dem Stand der Technik bei der Verbrennung die geringstmöglichen Emissionen entstehen,
 - d) bis zur Bestattung keine Flüssigkeit austreten kann.
- (3) Für Sargausstattung und Bekleidung von Leichen ist leicht vergängliches Material aus Naturfasern zu verwenden; Abs. 1, Buchst. a) bis c) ist ebenfalls zu beachten.

§ 35 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen, die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung legt das Bestattungsinstitut zusammen mit den Angehörigen fest.

§ 36 Ruhefristen

- (1) Die Ruhefrist für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist für Aschenreste (Urnen) beträgt 15 Jahre.
- (3) Die Ruhefrist kann von der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Nutzungsberechtigten/Angehörigen oder auf Antrag der Nutzungsberechtigten/Angehörigen verkürzt oder verlängert werden. Die Dauer des Sondernutzungsrechtes an einer Familiengrabstätte nach § 11 wird hierdurch nicht berührt.

§ 37 Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Durchführung übernimmt das Bestattungsinstitut. Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
- (6) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 38 Anordnungen und Ersatzvornahme

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 39 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 40 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 22 bis 27 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Mai 2017 außer Kraft.

Solnhofen, den, 01.07.2022

Gemeinde Solnhofen

Tobias Eberle
Erster Bürgermeister

Beschluss des Gemeinderates Solnhofen vom 30.06.2022.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung liegt in der Zeit vom 04.07.2022 bis 20.07.2022 zur öffentlichen Einsichtnahme, während der allgemeinen Geschäftszeit in der Gemeindeverwaltung auf. Darauf wurde an den aml. Anschlagtafeln der Gemeinde vom 01.07.2022 bis 22.07.2022 hingewiesen.

Vorlage an das LRA WUG-GUN am 25.07.2022